Allgemeines Rundschreiben Nr. 49 Straßenbau Nr. 07/2020

Sachgebiet 14.4: Straßenrecht,

Anlieger- und Anbaurecht, Sondernutzungen, Nutzungen

Sachgebiet 15.4: Kreuzungs- und

Leitungsrecht, Leitungen der öffentlichen Versorgung

Sachgebiet 15.5: Kreuzungs- und

Leitungsrecht, Telekommunikationslinien

StB 14/7175.1/3-1/3048284 Bonn, den 14. März 2020

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH

nachrichtlich:

Fernstraßenbundesamt

Bundesrechnungshof Adenauerallee 81 53113 Bonn

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin

Betreff:

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des

Bundes (Stand: März 2020)

Bezug:

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2018 vom 15.01,2018 und ergänzendes Rundschreiben

vom 15.03.2018

1.

Die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) sind mit Zustimmung der Länderfachgruppe Straßenrecht ergänzt worden. Für die Bearbeitung der Anträge auf Mitnutzung nach den §§ 68, 69 TKG sowie nach § 77d TKG, der Anträge auf Vor-Ort-Untersuchung nach § 77c TKG, der Anträge auf Erteilung von Informationen nach § 77b TKG. der Anträge auf Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Abs. 2 bis 5 TKG sowie der Anträge auf Erteilung von Informationen nach § 77h TKG werden als Anlage E 7 Prüfschemata eingefügt. Die bisherige Anlage E 7 wird Anlage E 8.

Ferner wird in Teil E der Nutzungsrichtlinien, Ziffer 3 klargestellt, dass die Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln bei Straßenbaumaßnahmen (mit Ausnahme von Brücken) zur Voraussetzung hat, dass Erd-, Kanal- oder Leitungsbauarbeiten anfallen. Dies folgt aus dem Gesetzeszweck, Synergieeffekte nutzen zu wollen, und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Für eine Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln an oder in Brücken im Zuge von Brückenbaumaßnahmen ist nach Ziffer 3 der Nutzungsrichtlinien, Teil E Voraussetzung, dass die statischen und konstruktiven Gegebenheiten (Verweis auf das technische Regelwerk) eine Verlegung an den Kragarmen, im Hohlkasten oder bei einer Erneuerung der Kappen oder eines Ersatzes der Brücke bzw. ihres Überbaus im Ausnahmefall auch in den Kappen zulassen und das Erscheinungsbild der Brücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist über die Mitverlegung außerhalb der Brücke im konkreten Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

In Ziffer 3 Buchstabe b Teil E der Nutzungsrichtlinien wird zudem am Ende eine Regelung eingefügt, dass in den Fällen, in denen durch die sofortige Einziehung von Glasfaserkabeln in die Kabelschutzrohre nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG eine Kalibrierung der Kabelschutzrohre zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht mehr möglich und dadurch bedingt ihre Vermarktung gefährdet ist, die Einziehung der Glasfaserkabel auf Kosten der Straßenbauverwaltung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Kabelschutzrohre einschließlich der Glasfaserkabel an einen Dritten erfolgt. Die Einziehung erfolgt auf Kosten der Straßenbauverwaltung, da bereits zum Zeitpunkt der Verlegung der Kabelschutzrohre ein Bedarf für die Einziehung der Glasfaserkabel bestand und zu diesem Zeitpunkt kein Privater zur Mitverlegung bereit war.

In Ziffer 1.1.1 (Grundsatz der Benutzung der Bundesfernstraßen, § 68 TKG) wird festgehalten, dass den TK-Unternehmen im Vorgriff auf die Einführung des Building-Information-Modeling (BIM) aufgegeben werden kann, digitale Bestandsunterlagen im erforderlichen Umfang vorzulegen.

Ziffer 5 der Nutzungsrichtlinien, Teil E betreffend die Planfeststellung wird gestrichen, da die entsprechenden Regelungen in die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem BFStrG (Planfeststellungsrichtlinien 2019) überführt werden.

II.

In Teil D (Benutzung der Bundesfernstraßen durch Versorgungsleitungen) der Nutzungsrichtlinien wird Ziffer 5.5.3 Buchstabe c an das Urteil des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) angepasst. Ziffer 5.5.3

Buchstabe c betrifft die Erstattung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten, die einem Versorgungsunternehmen anlässlich der Verlegung einer Versorgungsleitung auf Veranlassung einer Maßnahme der Straßenbauverwaltung entstehen, und die vom Versorgungsunternehmen unter Anwendung der HOAI an einen Dritten vergeben wurden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass das vereinbarte Honorar für eine Erstattung nicht zwingend im Rahmen der festgesetzten Mindestund Höchstsätze der HOAI liegen muss. Eine wesentliche Überschreitung der nach der HOAI in der aktuell gültigen Fassung vorgesehenen Honorarberechnungssystematik kann jedoch ein Anhaltspunkt für eine unangemessen hohe Vergütung sein. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Anspruch aus dem Rechtsgedanken des § 242 BGB entsprechend zu kürzen ist. Der EuGH hatte in dem o.g. Urteil festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 nicht mit der Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vereinbar sind.

Die weiteren Änderungen des Teils D sind im Wesentlichen rein redaktionell und beruhen auf entsprechenden Beschlüssen der Paritätischen Kommission nach Art. 4 der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem seinerzeitigen Bundesminister für Verkehr mit der Versorgungswirtschaft vom 14.11.1974, geändert durch Vereinbarung vom 1./18.09.1986). Dies gilt insbesondere für die Änderungen in der Ziffer 5.5.2 (Regelungen zum Vorteilsausgleich). Sie dienen der besseren Klarstellung des Gewollten bzw. im Fall der Abrechnung von Kosten für das Verlegen von Versorgungsleitungen aus Anlass von Stra-Benbaumaßnahmen der Verwaltungsvereinfachung. In Ziffer 5.5.2 Buchstabe j Absatz 1 wird klargestellt, dass im Rahmen der Berechnung des auszugleichenden Vorteils nach § 4 Abs. 3 RaV der Wiederbeschaffungswert Ke die Kosten für Ingenieurleistungen nicht umfasst, da nach § 4 Abs. 3 RaV die Ingenieurkostenpauschale als 11,5 % der Herstellungs- bzw. Folgekosten abzüglich des vorher berechneten Vorteils berechnet werden. Die Änderung in Anlage D 4 der Nutzungsrichtlinien ist ebenfalls rein redaktionell.

III.

Die Finanzierung der bedarfsgerechten Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG erfolgt unverändert aus dem Straßenbautitel, aus dem die betroffene Straßenbaumaßnahme finanziert wird. Die Kosten der Mitverlegung sind genau zu dokumentieren und entsprechende Dokumente im Hinblick auf eine spätere Vermarktung ordnungsgemäß aufzubewahren. Die technischen Vorgaben der mit zu verlegenden Kabelschutzrohre und Glasfaserkabel ergeben sich aus dem Rundschreiben vom 05.03.2018 (Az. StB 14/7175.1/3-1/2971104), das künftig in die Richtlinie für passive Kommunikationsstrukturen an Bundesautobahnen überführt werden soll.

Die Vermarktung der nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG mitverlegten Infrastruktur wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt. Bis zu einer solchen Regelung ist bei

etwaigen Anträgen auf Mitnutzung beziehungsweise Erwerb dieser Infrastruktur eine Einzelfallentscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.

IV.

Hiermit gebe ich die auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.bund.de in der aktualisierten Fassung veröffentlichen Nutzungsrichtlinien bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die aktualisierten Nutzungsrichtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Das ARS Nr. 2/2018 hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Im Auftrag Dr. Stefan Krause

(VkBI. 2020 S. 238)